



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Indologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Indologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 13 Prüferinnen und Prüfer
 - § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 15 Master-Arbeit
 - § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 17 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms M.A. Indologie (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Indologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Indologie müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm M.A. Indologie handelt es sich um ein Programm in einem „konsekutiven Master-Studiengang“. Das Studienprogramm M.A. Indologie ist „überwiegend forschungsorientiert“.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm M.A. Indologie werden folgende Kompetenzen vermittelt: Methodenkompetenz zur selbständigen wissenschaftlichen Erforschung des historischen Kulturraums Indiens auf der Basis von schriftlich in unterschiedlichen Sprachen überlieferten Quellen. Dabei werden die Geistes-, Ideen-, Philosophie-, Religions- und Literaturgeschichte Indiens sowie seine vormodernen Staats- und Gesellschaftstheorien quellenkritisch umfassend behandelt. Absolventinnen und Absolventen erwerben so nicht nur einen fachwissenschaftlichen Überblick über die vielfältigen inneren Beziehungen sprachlicher, geistesgeschichtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, sondern werden zugleich auch darin geschult, geschichtliches Wissen wissenschaftlich zuverlässig direkt aus originalsprachlichen Materialien zu gewinnen und in Zusammenhänge zu stellen. Die Ausbildung umfasst textkritische und editorische Erschließungsmethoden, die Einübung hermeneutischer Methoden zur angewandten Quelleninterpretation sowie Vertrautheit mit theoretischen Ansätzen. Absolventinnen und Absolventen werden zu einer fundierten, historisch-systematisch und intra-kulturell kontextualisierenden Diagnose von Textaussagen befähigt, die ihre Anwendung auf Erkenntnis und Beschreibung kulturgeschichtlicher Entwicklungen Indiens erlaubt.

(2) Das Studienprogramm M.A. Indologie qualifiziert über ein Bachelor-Studium hinaus für anspruchsvolle Tätigkeiten an universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen; in Archiven, Museen, Bibliotheken; bei Medien und Verlagen; im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit; für Tätigkeiten im auswärtigen Dienst und bei der Mitarbeit in internationalen Organisationen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm M.A. Indologie wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Indologie.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Indologie (mit 90 Leistungspunkten), eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms (mit einem angemessenen Anteil von Leistungspunkten in Sanskrit oder anderen vormodernen Sprachen Indiens) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 und Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen in Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent (mindestens jedoch einer) der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(7) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 7

Kombination von Studienprogrammen

Besonders empfohlen wird die Kombination mit den Master-Studiengängen Alte Geschichte (45/75 LP), Gräzistik (45/75 LP), Latinistik (45/75 LP) oder Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (45/75 LP).

§ 8

Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms M.A. Indologie, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Indologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

§ 10

Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Master-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Master-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm M.A. Indologie (45/75 Leistungspunkte), wenn die Master-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wurde, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 11

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- b. schriftliche Übersetzung;
- c. Transkription: wissenschaftliche Umschrift von in scriptura continuata geschriebenen Texten (Inschrift oder Handschrift);
- d. Probeedition: Versuch einer Edition von Textabschnitten (Inschriften oder Handschriften) auf der Basis erlernter Techniken und Methoden;
- e. Verteidigung: Näheres dazu unter § 15;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Vorübersetzen/Vorinterpretieren: vorbereitendes Übersetzen und Interpretieren der zu lesenden Texte;
- b. Interpretation: inhaltliche Auseinandersetzung mit den zu lesenden Texten;

- c. Diskussion: aktive Beteiligung an der gemeinsamen Interpretation im Rahmen der Lehrveranstaltung;
- d. Sitzungsprotokolle: schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von Lehrveranstaltungseinheiten;
- e. Transkription: wissenschaftliche Umschrift von in scriptura continuata geschriebenen Texten (Inschrift oder Handschrift);
- f. Textherstellung: Rekonstruktion eines Textes mittels Text- und Quellenkritik;
- g. Selbststudium: eigenständige Aneignung von Wissen außerhalb der Zeiten des Kontaktstudiums.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Es ist möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms M.A. Indologie.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und im Seminar bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

Auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3; 42, 43 HSG LSA sowie Lehrbeauftragte sind, soweit sie in diesem Studienprogramm Lehrleistungen erbringen, prüfungsberechtigt.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm M.A. Indologie wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Altertumswissenschaft ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studienprogramm obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm M.A. Indologie geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 100 Seiten zu je 1800 Zeichen betragen.

(4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer 45 Leistungspunkte im Studienprogramm erworben hat.

(5) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die mündliche Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten.

(7) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(8) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht (§ 8) im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>LP</i>	<i>Modulleistungen</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Anteil an der Gesamtnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Semesterempfehlung</i>
Vedisches Textcorpus	4	10	schriftliche Übersetzung	ja	-	10/45 bzw. 75	-	1-3
Indischer Buddhismus	4	10	schriftliche Übersetzung/ Referat	ja	-	10/45 bzw. 75	-	1-3
Philosophie/ Einheimische Wissenschaften	4	10	schriftliche Übersetzung/ Referat	ja	-	10/45 bzw. 75	-	1-3
Dichtkunst / einheimische Literaturkritik	2	5	schriftliche Übersetzung/ Referat	ja	-	5/45 bzw. 75	-	1-3
Geschichte/ Staat/ Gesellschaft	2	5	schriftliche Übersetzung/ Referat	ja	-	5/45 bzw. 75	-	1-3
Paläographie/ Epigraphik/ Quellenkritik	2	5	Transkription /Probeedition	ja	-	5/45 bzw. 75	-	1-3
Masterarbeit	-	30	Master- Arbeit, Verteidigung	-	-	30/75	erreichte 45 LP	4